**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

**Band:** 6 (1912)

Heft: 2

Artikel: Staatskunde

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-923347

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an der Tat sehlen. Lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der Tat und mit der Wahrheit. Beide haben vielleicht oft den Leuten das Wort Gottes gepredigt. Der Samariter hat mit der Tat geholsen. Jesus sagt: Arme habt ihr allezeit. Wir können sie schon finden, wenn wir sie nur sehen wollen.

Wer aber nicht selbst Kranke pflegen, Traurige trösten kann, der kann auch helsen durch Geldbeiträge. Besonders die Taubstummen können ihren unglücklichen Leidensgenossen Unterstützung zukommen lassen. Gebet auch Beiträge dem "Schweizerischen Fürsorgeverein für Taubstumme" oder dem Taubstummenheim-Fonds. Das sind
auch Samariterwerke!

# Siets Zur Belehrung (2:5)/2

Liebe Taubstumme! Wir haben Euch im Jahrgang 1910 die Geschichte unseres Vaterslandes erzählt und im Jahrgang 1911 die Geographie desselben beschrieben und Ihr habt sogar eine Schweizerkarte dazu erhalten. Jett wollen wir Euch auch in unsere Staatskunde einführen; denn wir wollen nicht gedankenlos in den Tag hineinseben, sondern Augen, Herz und Sinne auftun und schauen, unter was für Drdnungen und Staatseinrichtungen wir leben.

Am 1. Fannar 1912 ist das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Das wird in den folgenden Abschnitten (versaßt für Fortbildungsschulen von Bundesrichter Dr. Uffolter) auch berücksichtigt:

- I. Der Staat im allgemeinen.
- II. Der schweizerische Staat im allgemeinen.
- III. Die Staatseinrichtungen.
- IV. Rechte und Pflichten der einzelnen.
- V. Die staatliche Betätigung.

Liebe Freunde, Ihr müßt nicht erschrecken über diese "trockenen" Ueberschriften und auch nicht denken, das geht nur die Juristen, die Rechtsgelehrten an. Nein, es ist für uns alle wichtig und für uns alle geschrieben, möglichst kurz und deutlich. Ihr sollt nicht nur das Angenehme und Lustige in diesem Blatt lesen, sondern auch das Belehrende und Auftlärende, alles, was Eure Kenntenisse vermehrt.

# Staatskunde.

# I. Der Staat im allgemeinen.

## 1. Das Gemeinwesen.

1. Das Gemeinwesen. Der Mensch I hi hat den Trieb, nicht für sich allein zu leben, sondchadern sich andern Menschen anzuschließen, sich ist mit Seinesgleichen zu vereinigen. Die einfachste user und ursprünglichste Vereinigung von Menschen sininsisindet sich in der Familie. Mehrere Familien vereiniginisgen sich zu einem Stamme, zu Gemeinden, Gaussausen, Völkerschaften. Der Grund, warum sich Menschließen zusammenschließen, liegt in dem Gefühle, die daß nur durch eine gemeinsame, festgegliederte Odword-nung das gedeihliche Nebeneinanderleben un unnd der Schutz vor seindlichen Angriffen gesichchickhert werden können. Darnach gebildete Vereinigunganngen nennt man, wenn sie seshaft sind, d. h. in. ein Gebiet haben, Gemeinwesen.

Die Zwecke: Aufrechterhaltung der Ruhe nur 1 und Ordnung im Innern, Schutz gegen gemeinsasalschame Feinde nach außen und Förderung des allelallligemeinen Wohles geben dem Gemeinwesen in die Eigenschaft eines öffentlichen Verbandes. IT Der öffentliche Verband unterscheidet sich durch ich die genannten Zwecke von andern menschlichtlichen Verbänden, welche wirtschaftliche, religiöse, ich, gemeinnützige, gesellige oder andere Ziele von vorsfolgen (Aktiengesellschaften, Genoffenschaftschaftsten,

Vereine).

2. Der Staat. Das höchste Gemeinwesesvocsen ist der Staat. Er ist ein Verband von Menschchschen, der sich durch eine sestgefügte Ordnung auf einminnem bestimmten Gebiete gebildet hat. Die dem VV.Werbande angehörenden Menschen nennen wir dat das Volk; die sestgefügte Ordnung ist die Rechthickhtse vrdnung, und das Gebiet ist das Staatsgekobsekbiet oder Land. Land, Leute und Ordnunung machen den Staat aus.

Der Staat zeigt sich als Willensmacht geggeggenüber allen Personen, die sich auf seinem CC (Gebiete befinden; er gliedert sich in die einzelnswellnen

Organe und Aemter.

Die Staaten verkehren untereinander nn i wie Personen; sie schließen Verträge ab, unterhaltstallten Beziehungen usw. Der Verkehr der Staatataaten untereinander wickelt sich ab nach den Grunnmundssätzen der Sitte und gegenseitigen Achtummung. Diese Grundsätze nennt man das Völkerrececkeicht. Leider sehlt es heute noch an einem höchschschschweichtschofe über den Staaten; daher kann nun es bei unausgeglichenen Streitigkeiten zu Gewwavoaltstätigkeiten kommen.

Jeder Staat bedarf finanzieller Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse. Er hat wie eine Person Eigentum, Forderungen und Schulden. Seine Mittel fließen aus den Zöllen, Gebühren, Steuern usw. Die Einnahmen und Ausgaben vermittelt die Staatskasse, auch Fiskus genannt.

3. Gemeinden. Auch innerhalb des Staates gibt es öffentliche Verbände. Es sind dies die Gemeinden. Die Einrichtung derselben hat eben= falls den Zweck, die Ordnung aufrecht zu erhalten und die gemeinsamen Angelegenheiten zu fördern. Dagegen hat die Gemeinde nicht die Aufgabe, nach außen Schutz zu verleihen, da dies der Staat besorgt. Die Gemeinde hat wie der Staat ein bestimmtes Gebiet, eine Bevöl= kerung und eine festgegliederte Ordnung. Man

unterscheidet je nach ihren be= sondern Aufgaben verschiedene Arten von Gemeinden: Ein= wohner=, Bürger=, Kirch= und Schulgemeinden.

(Fortsetzung folgt.)

# Schwester Bernalda, die große Taubstummenfreundin.

Ueber diese fürzlich verstorbene Hauptförderin der Taub= stummenerziehung in der katho= lischen Südschweiz, geziemt es sich wohl, Ausführlicheres zu erzählen.

Im Jahrgang 1909, Seite 277 bis 280 und 289 bis 291 steht ein Bericht, von ihr sebst

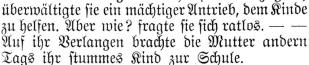
verfaßt: Wie die Taubstummenanstalt in Gregerz entstanden ist. Da verschweigt sie in edser Bescheidenheit sowohl ihren Namen als auch das, daß sie den Hauptanteil an der Gründung dieser Anstalt hatte. Doch nun zu ihrem Le= benslauf, den die gegenwärtige Oberin der Taubstummenanstalt Gerunden, Schwester Raveria, so gütig war, uns zu übersenden:

Ehrwürdige Schwester **Bernalda Jaggy** wurde im Jahre 1862 zu Varen im Kt. Wallis ge= boren. Schon sehr frühe zur Doppelwaise ge= worden, vertrat Theresia Lehner von Leuker= bad, eine alleinstehende, durch tiefe Religiösität und praktischen Sinn ausgezeichnete Person, Mutterstelle an ihr. Der Volksschule entlassen, welche sie teils in Leukerbad, teils in Sal= gesch besuchte, kam sie in das Töchterpensionat in Ingenbohl (Rt. Schwyz) und trat daselbst als Postulantin (Bewerberin) in den Orden der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze. Im Jahr 1879 wurde sie von ihren Obern mit dem Lehramte der Unterschule in La = Roche (Kt. Freiburg) betraut und im folgenden Jahre an die Primarschule des Städchens Grenerz (Grunères) versett. Nach ihrer hl. Profeß (Ordensgelübde), welche sie in der Klosterkirche zu Ingenbohl ablegte, war sie wieder an der Schule in Gregerz tätig, wo sie anfänglich über 100 Kinder zu unterrichten hatte. Erst nach 4 Jahren wurden genügende Lotale geschaffen, welche ermöglichten, die ge= mischte Unterschule in eine Mädchen= und Ana= benschule zu teilen, welch' lettere der Schwester

> Bernalda überlassen wurde. Da war es im Mai 1886 beim Schuleintritt ber neuen ABC=Schützen, als der liebe Gott zum erstenmal mit einer seltsamen Rührung das Herz der jungen Schwester bewegte zur Liebe für die Aermsten der Armen, denen sie später durch viele Jahre Mutter und

Lehrerin sein sollte.

Auf der Liste der neu eintre= tenden Schüler stand auch ein Name, bei dessen Abrufen kein "Hier" hörbar wurde. Auf Be= fragen über sein Ausbleiben hieß es: Oskar kann nicht lernen in der Schule; er ist taubstumm. "Armes Kind!" entwand es sich den Lippen der guten Schwester und zugleich



Schwester Bernalda konnte den seines Ge= brechens wegen schon so lieb gewonnenen Aleinen nicht seinem traurigen Lose überlassen. In Ueberstorf (Rt. Freiburg)\* bestand eine deutsche Taubstummenschule, von einer lieben Mitschwester geleitet. An diese wandte sich Schwester Bernalda zunächst, um sich Rat und Anleitung zu holen für die spezielle Behand= lung ihres Zöglings, dem sie jeden freien Augenblick außer der Schule widmete. nächsten Herbstferien verbrachte Schwester Bernalda mit ihrem Zögling in der Taubstummen=



Schwester Bernalda.

\* Siehe Jahrgang 1911, Seite 46.